



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Oktober 1996

Nummer 71

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	11. 5. 1996	Geschäftsordnung der Ärztekammer Nordrhein	1630
21220	11. 5. 1996	Satzung der Ärztekammer Nordrhein über die Durchführung der spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin	1631
2123	11. 5. 1996	Geschäftsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	1636

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenministerium	
7. 9. 1996	Orientierungsdaten 1997–2000 für die Finanzplanung der Gemeinden (GV) des Landes Nordrhein-Westfalen	1638
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 18 v. 15. 9. 1996.	1642

21220

I.
Geschäftsordnung
der Ärztekammer Nordrhein
Vom 11. Mai 1996

§ 1

Die Kammerversammlung wird gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen. Außerordentliche Sitzungen, die von einem Drittel der Mitglieder der Kammerversammlung gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung beantragt worden sind, müssen innerhalb eines Monats einberufen werden.

§ 2

Zu Beginn einer jeden Sitzung der Kammerversammlung wird vom Vorsitzenden die Beschlußfähigkeit der Kammerversammlung festgestellt. Darüber hinaus muß die Beschlußfähigkeit während der Sitzung jederzeit festgestellt werden, wenn es ein Mitglied der Kammerversammlung beantragt.

§ 3

(1) Die Tagesordnung wird vom Kammervorstand aufgestellt. Einsprüche gegen die Tagesordnung sind nur bis zum Eintritt in diese zulässig. Über diese Einsprüche entscheidet die Kammerversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

(2) Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung können von jedem Mitglied der Kammerversammlung bis spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich gestellt werden. Die Kammerversammlung entscheidet über diese Anträge vor Eintritt in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

(3) Nach Eintritt in die Tagesordnung können Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung nur noch mit Zweidrittelmehrheit aller gewählten Mitglieder der Kammerversammlung beschlossen werden.

(4) Vorlagen und Berichte des Präsidenten sowie des Kammervorstandes müssen jederzeit auch außerhalb der Tagesordnung behandelt werden.

§ 4

Anfragen außerhalb der Tagesordnung, die ein Mitglied der Kammerversammlung an den Präsidenten richtet, können sofort mündlich oder müssen binnen 14 Tagen schriftlich beantwortet werden. Anfragen an den Kammervorstand sind spätestens binnen 14 Tagen nach dessen nächster Sitzung schriftlich zu beantworten.

§ 5

(1) Zum Wort berechtigt sind nur die Mitglieder der Kammerversammlung, die Mitglieder des Kammervorstandes, die Ressortleiter der Geschäftsführung und geladene Referenten, letztere nur zum Tagesordnungspunkt ihres Referates. Außerdem ist der Vertreter der Aufsichtsbehörde zum Wort berechtigt. Geladene Gäste können mit Zustimmung des Vorsitzenden das Wort ergreifen. Andere Zuhörer dürfen das Wort nur durch Beschluß der Kammerversammlung, der mit Zweidrittelmehrheit zu fassen ist, erhalten.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung. Er kann von dieser Reihenfolge im Einverständnis mit den bereits vorgemerkten Diskussionsrednern abweichen.

(3) Außerhalb der Reihe ist das Wort zu erteilen:

- a) zu Anträgen zur Geschäftsordnung, insbesondere
 - 1. Antrag auf Beschränkung der Redezeit
 - 2. Antrag auf Schluß der Debatte
 - 3. Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes
 - 4. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
 - 5. Antrag auf Ausschlußberatung
- b) dem Vertreter der Aufsichtsbehörde
- c) dem Berichterstatter

Der Vorsitzende kann jederzeit außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

(4) Die Ausführungen erfolgen grundsätzlich in freier Rede. Nur Berichterstatter dürfen schriftliche Ausarbeitungen verlesen.

§ 6

Die Redezeit soll nicht länger als 10 Minuten betragen. Die Kammerversammlung kann eine Verkürzung oder Verlängerung der Redezeit mit einfacher Mehrheit beschließen. Berichterstatter können für ihren Bericht eine längere Redezeit beanspruchen.

§ 7

Der Vorsitzende ist verpflichtet, für einen geordneten Verlauf der Sitzung zu sorgen. Bei Unruhe ist nach einem Glockenzeichen des Vorsitzenden die Ruhe in der Kammerversammlung sofort wiederherzustellen. Der Vorsitzende kann die Kammerversammlung aufheben, wenn er sich nicht mehr Gehör verschaffen kann. Nötigenfalls verläßt er den Präsidentenstuhl, wodurch die Sitzung bis auf weiteres unterbrochen wird.

§ 8

(1) Der Vorsitzende hat die Pflicht, einen Redner, der vom Beratungsgegenstand abweicht, zur Sache zu rufen. Er ist berechtigt, dem Redner im Wiederholungsfalle das Wort zu entziehen.

(2) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Kammerversammlung, das den Anstand, die parlamentarische oder akademische Sitte verletzt, von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedes der Kammerversammlung zur Ordnung rufen. Der Vorsitzende ist von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedes der Kammerversammlung berechtigt, ein Mitglied der Kammerversammlung nach einem zweiten notwendig gewordenen Ordnungsruf von der weiteren Teilnahme an der Sitzung auszuschließen.

(3) Über Einsprüche zu Absatz 1 und 2 entscheidet die Kammerversammlung.

§ 9

Zuhörer haben sich jeder Willensäußerung während der Sitzung zu enthalten. Wird durch ihr Verhalten der Verlauf der Sitzung beeinträchtigt, so kann der Vorsitzende einzelne oder alle Zuhörer von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen.

§ 10

(1) Anträge zu einem Tagesordnungspunkt müssen dem Vorsitzenden schriftlich übergeben und von diesem der Kammerversammlung mitgeteilt werden.

(2) Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Kammerversammlung und des Kammervorstandes.

(3) Außer Anträgen zum Tagesordnungspunkt können Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden, und zwar auf

- a) Feststellung der Beschlußfähigkeit
- b) Beschränkung der Redezeit
- c) Schluß der Debatte
- d) Vertagung des Tagesordnungspunktes
- e) Übergang zur Tagesordnung
- f) Ausschlußberatung
- g) Unterbrechung der Sitzung.

(4) Über Anträge wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden, soweit das Kammergesetz, eine Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Ein Antrag gilt mit einfacher Stimmenmehrheit als angenommen, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen übersteigen. Ein Antrag gilt als abgelehnt, wenn die Nein-Stimmen die Ja-Stimmen übersteigen oder bei Stimmengleichheit. Mitglieder der Kammerversammlung, die sich der Stimme enthalten, werden lediglich zur Feststellung der Beschlußfähigkeit mitgezählt.

jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners gestellt werden. Anträge auf Schluß der Debatte oder auf Übergang zur Tagesordnung können nur gestellt werden, wenn mindestens 5 Diskussionsredner zum gleichen Verhandlungsgegenstand gesprochen haben. Anträge auf Schluß der Debatte gelten nur für den jeweils in Beratung stehenden Punkt der Tagesordnung und können nur von einem Mitglied der Kammerversammlung gestellt werden, das zu diesem Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen hat. Alle Anträge nach Absatz 3 Buchstabe a) bis f) sind vom Vorsitzenden sofort ohne Debatte zur Abstimmung zu bringen. Es ist lediglich einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag das Wort zu erteilen. Alle übrigen Anträge zu Punkten der Tagesordnung werden in der Reihenfolge des Eingangs vorgelesen und nach der Debatte unbeschadet der Vorschriften des § 11 Abs. 1 zur Abstimmung gebracht.

§ 11

(1) Bei der Abstimmung muß die Frage an die Kammerversammlung durch den Vorsitzenden so gestellt werden, daß sie mit ja oder nein zu beantworten ist. Dabei ist der Grundsatz maßgebend, daß der weitergehende Antrag vor dem minder weitgehenden und der Abänderungsantrag vor dem Hauptantrag den Vorzug haben. Während der Abstimmung sind Wortmeldungen oder Wortergreifungen unzulässig. Die Abstimmung beginnt, wenn der Vorsitzende zur Abgabe der Stimmen auffordert. Sie endet mit einer entsprechenden Feststellung des Vorsitzenden. Bei Abstimmungen gehen

- a) Anträge auf Vertagung
- b) Anträge auf Übergang zur Tagesordnung
- c) Anträge auf Ausschlußberatung

in vorstehender Reihenfolge, auch wenn sie später gestellt werden, allen übrigen Anträgen vor.

(2) Die Abstimmung kann öffentlich oder geheim erfolgen.

(3) In der Regel geschieht die Abstimmung öffentlich, und zwar durch Erhebung einer Hand mit Feststellung der Ja- und Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen.

(4) Schriftliche geheime Abstimmung hat zu erfolgen,

- a) wenn der Vorsitzende sie für erforderlich hält oder
- b) wenn sie von einem Mitglied der Kammerversammlung beantragt wird und dieser Antrag von mindestens vier weiteren Mitgliedern unterstützt wird.

Sie geschieht durch Einwurf der Stimmzettel in einen geeigneten Behälter. Der Vorsitzende bestimmt 4 Anwesende zum Auszählen der Stimmen. Das Ergebnis ist sofort nach Feststellung von dem Vorsitzenden bekanntzugeben.

(5) In eigener Sache darf ein Mitglied der Kammerversammlung nicht mitstimmen. Dies gilt nicht für Wahlen.

(6) Wer bei der Abstimmung nicht anwesend ist, kann weder vor Beginn der Abstimmung noch nach Beendigung der Abstimmung seine Stimme abgeben. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§ 12

Die Sitzung der Kammerversammlung wird geschlossen, wenn die Tagesordnung erledigt ist oder die Mehrzahl der Mitglieder der Kammerversammlung es beschließt. Der Vorsitzende kann die Verhandlung bis zur Dauer einer Stunde oder mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Kammerversammlung für eine längere Zeit unterbrechen.

§ 13

Über die Verhandlungen der Kammerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten muß. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie wird in angemessener Frist allen Mitgliedern der Kammerversammlung sowie der Aufsichtsbehörde übersandt.

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung der Ärztekammer Nordrhein v. 28. 7. 1956 (SMBL. NW. 21220) aufgehoben.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 11. Juli 1996

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Erdmann

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 11. Mai 1996 aufgrund des § 23 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NW. S. 204/SGV. NW. 2122) die vorstehende Geschäftsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Juli 1996 - V B 3 - 0810.41 - genehmigt worden ist.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 22. Juli 1996

Der Präsident
Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe

- MBL. NW. 1996 S. 1630.

21220

Satzung der Ärztekammer Nordrhein über die Durchführung der spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin

Vom 11. Mai 1996

§ 1

(1) Das nach § 52 Abs. 6 Heilberufsgesetz erforderliche Zeugnis (Urkunde), das einen Kammerangehörigen berechtigt, die Bezeichnung „Praktischer Arzt“ oder „Praktische Ärztin“ zu führen, erteilt die Ärztekammer.

(2) Nachzuweisen sind:

1. mindestens sechs Monate in gemäß § 37 Abs. 1 Heilberufsgesetz zugelassenen Krankenhausabteilungen
2. mindestens sechs Monate in Praxen von kassenärztlich zugelassenen Ärzten für Allgemeinmedizin, Praktischen Ärzten oder Ärzten ohne Gebietsbezeichnung oder in anderen Praxen, die den Anforderungen an die Ausübung der Allgemeinmedizin entsprechen.

Darüber hinaus kann die praktische Ausbildung für höchstens sechs Monate in Gesundheitsämtern, in medizinischen, werks- oder betriebsärztlichen Diensten, in Einrichtungen für die Rehabilitation Behinderter, in Sanitätszentren oder ähnlichen Einrichtungen der Bundeswehr, in truppenärztlichen Einrichtungen der Bundeswehr, in Justizvollzugsanstalten mit hauptamtlichem Anstaltsarzt oder in geeigneten vergleichbaren Einrichtungen, die sich mit Allgemeinmedizin befassen, abgeleistet werden, wenn diese hierfür von der Bezirksregierung zugelassen sind.

(3) Anrechnungsfähig auf die Weiterbildung nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 sind jeweils höchstens

1. achtzehn Monate Innere Medizin
2. zwölf Monate Chirurgie oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Kinderheilkunde oder Nervenheilkunde oder Neurologie oder Psychiatrie

3. sechs Monate in einem anderen Gebiet, wobei auch Tätigkeitsabschnitte von mindestens drei Monaten angerechnet werden können.

(4) Für den Nachweis der Weiterbildungsabschnitte gilt § 11 der Weiterbildungsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte sinngemäß. Der Arzt erhält eine
Anlage 1 Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 1.

§ 2

(1) Wer die Weiterbildung nach § 1 abgeschlossen hat, erhält hierüber ein Zeugnis (Urkunde) nach dem Muster
Anlage 2 der Anlage 2.

(2) Wer nach bisherigem Recht berechtigt ist, die Bezeichnung „Praktischer Arzt“ oder „Praktische Ärztin“ zu führen, erhält auf Antrag ein Zeugnis (Urkunde) nach dem Muster der Anlage 3. Es berechtigt zur
Anlage 3 weiteren Führung dieser Bezeichnung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig wird die gleichlautende Satzung v. 5. 5. 1990 (SMBL. NW. 21220) aufgehoben.

(Ausbildungsstelle)

Bescheinigung

Herr/Frau

(Vorname)

(Name)

(geboren am)

(in)

(wohnhaft)

hat im Rahmen der spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin nach der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise vom 5. April 1993 (93/16/EWG) – ABl. EG Nr. L 165/1 – eine Tätigkeit abgeleistet:

- Ausbildungseinrichtung (z.B. Art der Klinik, der Krankenhausabteilung, der Arztpraxis, Fachrichtung)
- Ausbildungsdauer von bis
 ganztagig
 Teilzeit: Wochenstundenzahl
- Unterbrechungen von bis
- Ausbildungsgang (Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten
 – vgl. § 52 Abs. 3 und 5 HeilBerG)
- Bemerkungen

_____, den _____
(Ort)

(Siegel/Stempel)

(Unterschrift)

Anmerkung: Nach § 52 Abs. 5 Heilberufsgesetz muß aus der Bescheinigung der Weiterbildung in Arztpraxen sowie in Einrichtungen und Diensten hervorgehen, daß sich diese Ausbildung auf die Erkennung und Behandlung praxistypischer Krankheiten unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes, auf die Gesundheitsführung von Patienten, auf Vorsorgemaßnahmen, auf Früherkennung von Krankheiten und auf die Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen erstreckt hat.

Anlage 2

Ärztammer Nordrhein**Zeugnis**

Herr/Frau

(Vorname)_____
(Name)_____
(geboren am)_____
(in)_____
(wohnhaft)

hat die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin nach Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise vom 5. April 1993 (93/16/EWG) – ABl. EG Nr. L 165/1 – abgeschlossen.

Er/Sie ist nach dem Heilberufsgesetz berechtigt, die Bezeichnung „Praktischer Arzt“ oder „Praktische Ärztin“ zu führen, soweit auch die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufs im Geltungsbereich der Bundesärzteordnung vorliegt.

_____, den _____
(Ort)

(Siegel)

(Unterschrift)

Ärztammer Nordrhein**Zeugnis**

Herr/Frau

(Vorname)_____
(Name)_____
(geboren am)_____
(in)_____
(wohnhaft)

ist nach dem Heilberufsgesetz berechtigt, die Bezeichnung „Praktischer Arzt“ oder „Praktische Ärztin“ zu führen, soweit auch die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufs im Geltungsbereich der Bundesärzteordnung vorliegt.

(Ort)

den _____

(Siegel)

(Unterschrift)

Genehmigt mit der Maßgabe, § 3 der Satzung wie folgt zu fassen:

„§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.“

Düsseldorf, den 22. Juli 1996

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Erdmann

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 11. Mai 1996 auf Grund des § 52 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NW. S. 204/SGV. NW. 2122) die vorstehende Satzung beschlossen, die durch Erlaß des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Juli 1996 - V B 3 - 0810.47.1 - genehmigt worden ist.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 31. Juli 1996

Der Präsident
Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe

- MBl. NW. 1996 S. 1631.

2123

**Geschäftsordnung
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe**

Vom 11. Mai 1996

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 11. Mai 1996 gemäß § 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NW. S. 204) - SGV. NW. 2122 - die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I.

Allgemeines

§ 1

Teilnahme an Sitzungen

Die Mitglieder der Kammerversammlung haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen der Kammerversammlung teilzunehmen. Im Verhinderungsfalle ist jedes Mitglied gehalten, der Präsidentin oder dem Präsidenten sobald wie möglich Mitteilung zu machen.

II.

Sitzungen der Kammerversammlung

§ 2

Einberufung der Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder bei deren oder dessen Verhinderung von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten einberufen. Gleichzeitig wird die Aufsichtsbehörde gem. § 28 Abs. 2 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerechtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte (Heilberufsgesetz) eingeladen.

(2) Die Einberufung der Kammerversammlung muß mindestens sechs Wochen vor dem Sitzungstermin durch eine schriftliche Einladung an die Mitglieder der Kammerversammlung unter Beifügung einer vorläufigen Ta-

gesordnung erfolgen. Der Sitzungstermin ist durch einen Hinweis im Verbandsorgan des Bundesverbandes der Deutschen Zahnärzte e.V. oder durch Rundschreiben bekanntzumachen. Die Frist im Satz 1 gilt nicht für die 1. Sitzung der Kammerversammlung in einer Wahlperiode, sofern in dieser Sitzung nur Wahlen durchgeführt werden.

(3) Die Tagesordnung ist den Mitgliedern der Kammerversammlung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich bekanntzugeben. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.

§ 3

Anträge an die Kammerversammlung

(1) Die Mitglieder der Kammerversammlung und der Kammervorstand können Anträge an die Kammerversammlung stellen. Das gleiche gilt für den Geschäftsführenden Ausschuß des Versorgungswerkes, vertreten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder eine Beauftragte oder einen Beauftragten, soweit das Versorgungswerk betroffen ist.

(2) Anträge dürfen nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mindestens vier Wochen vor der Sitzung der Kammerversammlung bei der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer eingereicht wurden und eine Begründung enthalten.

§ 4

Durchführung der Sitzungen
der Kammerversammlung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Kammerversammlung. Auf § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung wird verwiesen.

(2) Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter bestellt die Protokollführerin oder den Protokollführer und die Führerin oder den Führer der Rednerliste.

(3) Die Sitzung der Kammerversammlung wird mit der Feststellung ihrer satzungsgemäßen Einberufung (§ 2) und dem namentlichen Aufruf der Mitglieder der Kammerversammlung eröffnet. Nach erfolgtem Aufruf der Mitglieder der Kammerversammlung stellt die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter die Beschlussfähigkeit fest.

§ 5

Festlegung der Tagesordnung

(1) Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung, rechtzeitig gestellte Anträge und ggf. Anträge auf Änderung der Tagesordnung bekannt.

(2) Verspätet eingegangene Anträge kann die Kammerversammlung in die Tagesordnung aufnehmen. Das gleiche gilt für die Dringlichkeitsanträge, die vor Eintritt in die Tagesordnung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller als solche zu begründen sind.

(3) Für die Annahme von Anträgen auf Änderung der Tagesordnung, verspätet eingegangene Anträge und Dringlichkeitsanträge ist die Zustimmung der Mehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung erforderlich.

§ 6

Redeordnung

(1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung erhält zunächst die Berichterstatterin oder der Berichterstatter oder die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Anschließend wird die Aussprache eröffnet.

(2) Wer an der Aussprache teilnehmen will, muß sich in die Rednerliste eintragen lassen.

(3) Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie oder er kann hiervon im Einverständnis mit den vorgemerkten Rednerinnen und Rednern abweichen.

(4) Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen.

- a) die Vertreterin oder der Vertreter der Aufsichtsbehörde,
- b) die Berichterstatlerin oder der Berichterstatter und/oder ein beauftragtes Mitglied des Kammervorstandes,
- c) Mitglieder der Kammerversammlung, die Tatsachen zur Klärung bekanntgeben oder zur Geschäftsordnung sprechen wollen. Bemerkungen dieser Art dürfen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

(6) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluß der Aussprache erteilt. Die Rednerin oder der Redner hat sich darauf zu beschränken, Angriffe, die in der Aussprache gegen sie oder ihn vorgekommen sind, zurückzuweisen oder eigene Ausführungen richtigzustellen.

(7) Die Rededauer kann auf Beschluß der Kammerversammlung auf eine bestimmte Zeit begrenzt werden. Überschreitet eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer die festgesetzte Redezeit, muß ihr oder ihm die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. In diesem Falle darf die Betreffende oder der Betreffende über den gleichen Gegenstand nicht wieder sprechen. Die Bestimmung des Absatzes 6 bleibt hiervon unberührt.

(8) Anträge, die während der Aussprache gestellt werden, sind der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter schriftlich zu übergeben und von ihr oder ihm vor neuer Worterteilung in der Reihenfolge ihres Eingangs bekanntzugeben. Meldet sich niemand zu Wort und ist die Rednerliste erschöpft, so erklärt die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter die Beratung für beendet.

§ 7

Ordnungsvorschriften

(1) Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung der Kammerversammlung. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(2) Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter kann die Sitzung jederzeit unterbrechen oder aufheben, wenn sie nicht mehr entsprechend der Satzung und der Geschäftsordnung durchzuführen ist. Kann sie oder er sich kein Gehör verschaffen, so verläßt sie oder er seinen Platz. Dadurch ist die Sitzung unterbrochen.

(3) Zwischenrufe sind gestattet. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter muß sie verbieten, wenn sie in eine Zwiesprache mit der Rednerin oder dem Redner ausarten oder diese oder diesen wiederholt in ihrem oder seinem Vortrag stören. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter ruft Rednerinnen oder Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache. Sie oder er kann ihnen nach zweimaliger vergeblicher Mahnung das Wort entziehen.

(4) Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter ruft Rednerinnen oder Redner zur Ordnung, wenn sie persönlich verletzende Ausführungen machen. Ebenso ruft sie oder er Teilnehmerinnen oder Teilnehmer zur Ordnung, wenn sie ohne Worterteilung sprechen oder verletzende Zwischenrufe machen oder in anderer Form gegen die parlamentarischen Sitten verstoßen.

(5) Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter entzieht einer Rednerin oder einem Redner, die oder der nach zweimaligem Ordnungsruf wiederum die Ordnung verletzt, das Wort. Die Wortentziehung gilt bis zum Abschluß des Verhandlungsgegenstandes.

(6) Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter kann eine Teilnehmerin oder einen Teilnehmer wegen besonders grober oder wiederholter Störung der Ordnung von der Sitzung ausschließen. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer hat auf die Aufforderung der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters den Sitzungsraum sofort zu verlassen.

(7) Zuhörerinnen oder Zuhörer, die durch Beifall oder in anderer Weise stören, müssen auf Anordnung der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters den Raum sofort verlassen.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung müssen sich auf die Begrenzung der Redezeit, auf Schluß der Rednerliste, auf Schluß der Aussprache und auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung beziehen. Anträge dieser Art können nur von Teilnehmerinnen oder Teilnehmern gestellt werden, die sich an der Aussprache über den Verhandlungsgegenstand nicht beteiligt haben. § 6 Abs. 8 findet keine Anwendung.

(2) Bei Anträgen dieser Art kann außer der Antragstellerin oder dem Antragsteller zur Begründung nur einer Rednerin oder einem Redner für und einer Rednerin oder einem Redner gegen den Antrag das Wort erteilt werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat das Schlußwort. Die Redezeit ist auf drei Minuten begrenzt.

(3) Vor der Aussprache oder Abstimmung über einen solchen Antrag ist die Rednerliste zu verlesen.

(4) Nach Annahme eines Antrages auf Schluß der Rednerliste erhalten noch diejenigen das Wort, die bei Stellung des Antrages bereits auf der Rednerliste standen. Ist ein Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung angenommen, so ist die Aussprache über den vorliegenden Gegenstand beendet.

§ 9

Beschlußfassung

(1) Bei Beschlüssen der Kammerversammlung, die nach Gesetz oder Satzung einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, hat die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, daß die vorgeschriebene Mehrheit zugestimmt hat.

(2) Eine Anzweiflung der Beschlußfähigkeit ist in jedem Falle nur nach Abschluß der Aussprache unmittelbar vor Eröffnung der Abstimmung zulässig. Wird die Beschlußfähigkeit bezweifelt, so hat die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter die Sitzung für zehn Minuten zu unterbrechen. Nach Wiedereröffnung der Sitzung ist die Beschlußfähigkeit durch Namensaufruf festzustellen. Eine Geschäftsordnungsdebatte ist bis zu dieser Feststellung unzulässig. Bei Feststellung der Beschlußfähigkeit hat die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter die Sitzung sofort zu schließen.

(3) Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter eröffnet die Abstimmung und stellt – ausgenommen bei Wahlen – die Fragen so, daß sie sich mit ja oder nein beantworten lassen. Sie sind in der Regel so zu fassen, daß gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht.

(4) Über mehrere den gleichen Gegenstand betreffende Anträge ist in der Reihenfolge abzustimmen, in welcher sie gestellt wurden, es sei denn, daß ein weitergehender Antrag vor dem minder weitgehenden oder ein sachlicher Abänderungsantrag vor dem Hauptantrag zur Abstimmung gestellt wird. Im übrigen gehen folgende Anträge in jedem Falle vor:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Anträge auf Vertagung,
- c) Anträge auf Überweisung an einen Ausschuß.

(5) Nach Eröffnung einer Abstimmung kann das Wort, auch zur Geschäftsordnung, nicht mehr erteilt werden.

(6) Von der Teilnahme an der Abstimmung ist eine Stimmberechtigte oder ein Stimmberechtigter ausgeschlossen, wenn es sich um eine ihre oder seine Person betreffende Angelegenheit handelt. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

(7) Abgestimmt wird in der Regel durch Handaufheben. Für andere Abstimmungsverfahren gilt:
Zur Annahme eines Antrages auf namentliche öffentliche Abstimmung bedarf es der Mehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung.

Zur Annahme eines Antrages auf geheime Abstimmung bedarf es der Zustimmung von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung.

(8) Stimmenthaltung ist statthaft. Stimmenthaltungen dürfen weder den Ja- noch den Neinstimmen hinzugezählt werden; sie gelten jedoch als abgegebene gültige Stimmen. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter hat auch die Stimmenthaltungen festzuhalten.

(9) Bei geheimer Abstimmung sind Stimmen, aus denen der Wille der Abstimmenden oder des Abstimmenden nicht mit Sicherheit zu erkennen ist oder die in keinem Zusammenhang mit der Sache stehen, über die abgestimmt wird, ungültig.

(10) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellen zwei dazu bestimmte Mitglieder der Kammerversammlung unter Hinzuziehung der Protokollführerin oder des Protokollführers fest. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter verkündet das Ergebnis. Sie oder er teilt mit, ob Gegenstimmen abgegeben wurden und ob Stimmenthaltungen zu verzeichnen sind. Hierbei erklärt sie oder er, ob die Abstimmungsfrage bejaht oder verneint ist.

§ 10

Beendigung der Sitzung

(1) Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter schließt die Versammlung,

- a) wenn alle Tagesordnungspunkte behandelt sind und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen,
- b) nach festgestellter Beschlußunfähigkeit,
- c) auf Beschluß der Kammerversammlung.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben b und c sind die nicht abgehandelten Punkte in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Kammerversammlung aufzunehmen.

§ 11

Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung und die von der Kammerversammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(2) Die Sitzungsniederschrift ist allen Mitgliedern der Kammerversammlung innerhalb von sechs Wochen zuzuleiten. Einwendungen sind der Präsidentin oder dem Präsidenten innerhalb eines Monats nach Zustellung einzureichen. Die Präsidentin oder der Präsident kann berechtigten Einwendungen im Vorwege stattgeben.

(3) Die Kammerversammlung genehmigt in ihrer nächsten Sitzung die Niederschrift mit den von der Präsidentin oder dem Präsidenten anerkannten und eingefügten Einwendungen und entscheidet über die nicht anerkannten Einwendungen.

III.

Schlußbestimmungen

§ 12

Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß unter Beachtung der entsprechenden Bestimmungen der Satzung auch für sonstige Sitzungen und Versammlungen der Zahnärztekammer, des Kammervorstandes, der Ausschüsse und der Untergliederungen. § 2 findet dann keine Anwendung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 27. November 1971 (SMBl. NW. 2123) außer Kraft.

Genehmigt mit der Maßgabe, das in § 13 Satz 2 genannte Datum zu berichtigen. Es muß richtig lauten:

„27. November 1971“.

Düsseldorf, den 22. Juli 1996

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Dr. Erdmann

Die Geschäftsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe wird hiermit ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung in dem Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Münster den 31. Juli 1996

Präsident der
Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
Dr. Dr. J. Weitkamp

– MBl. NW. 1996 S. 1636.

II.

Innenministerium

Orientierungsdaten 1997–2000 für die Finanzplanung der Gemeinden (GV) des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministeriums v. 7. 9. 1996 –
III B 1 – 41.40 – 5059/96

Nachfolgend gebe ich gemäß § 24 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 14. Mai 1995 (GV. NW. S. 516) – SGV. NW. 630 – im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Orientierungsdaten 1997 bis 2000 für die Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt.

Die Orientierungsdaten berücksichtigen sowohl die wirtschafts- und finanzpolitischen Empfehlungen des Finanzplanungsrates vom Juni 1996 als auch die Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai 1996.

Nachdrücklich wird auf die Zielsetzung des Finanzplanungsrates hingewiesen, konsequent zu konsolidieren und das jährliche Ausgabenwachstum der öffentlichen Haushalte mittelfristig auf etwa 2 v.H. zu begrenzen. Dazu werden nachhaltig wirkende strukturelle Eingriffe zur Ausgabenbegrenzung insbesondere bei den konsumtiven Ausgaben für notwendig gehalten. Für 1997 müssen sich die Ausgaben der öffentlichen Gebietskörperschaften insgesamt an dem Ausgaberahmen des Jahres 1996 orientieren.

An den in der nachstehenden Tabelle enthaltenen Daten sollen sich die Gemeinden (GV) bei der Erstellung und Fortschreibung der Finanzplanung für die Jahre 1997 bis 2000 entsprechend §§ 16 Abs. 1 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz und 75 Abs. 1 Gemeindeordnung NW ausrichten. Die Orientierungsdaten sind Durchschnittswerte für den Bereich des Landes und können damit nur Anhaltspunkte für die individuelle gemeindliche Finanzplanung geben. Es bleibt Aufgabe jeder Gemeinde (GV), anhand dieser Durchschnittswerte unter Berücksichtigung der örtlichen und strukturellen Gegebenheiten die für ihre Finanzplanung zutreffenden bzw. erforderlichen Einzelwerte zu ermitteln und zu bestimmen. Dies gilt auch für die Schätzung der Gewerbesteuererinnahmen, die je nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten erheblich von der landesweit positiv prognostizierten Entwicklung abweichen können. Nachdrücklich wird in diesem Zusammenhang auf die z.Zt. auf Bundesebene geführten Diskussionen zu einer umfassenden Steuerreform hingewiesen. Die gemeindliche Finanzpolitik muß sich auf dieses Planungsrisiko einstellen und rechtzeitig Vorsorge treffen.

benbereich Personal und sachlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand verdeutlichen den Konsolidierungszwang, dem die kommunale Finanzwirtschaft weiterhin ausgesetzt bleibt.

Zur Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen weise ich insbesondere auf folgendes hin:

Die Haushalts- und Finanzlage der nordrhein-westfälischen Gemeinden (GV) hat sich im Jahre 1995 weiter verschlechtert. Das Finanzierungsdefizit erreichte rd. 4,4 Milliarden DM. Der kommunale Gesamthaushalt wird durch die besorgniserregend hohe Entwicklung der Defizite im Verwaltungshaushalt belastet. Der kassenmäßige Fehlbetrag 1995 erhöhte sich auf 3,9 Milliarden DM und stellt damit fast eine Verdreifachung des Vorjahresergebnisses dar. Die künftige Haushaltsentwicklung ist dementsprechend durch den erforderlichen Abbau der Altfehlbeträge vorbelastet. Deshalb bleibt – wie auch in den Vorjahren – die Wiederherstellung des Gleichgewichts in den Verwaltungshaushalten vordringliches Ziel der kommunalen Finanzpolitik.

Sollten einzelne Kommunen Steuermehreinnahmen zu verzeichnen haben, so sind sie zum Ausgleich des Haushalts (Rechtspflicht nach § 75 GO NW) zu verwenden. Die Begründung neuer langfristiger Ausgabeverpflichtungen ist möglichst zu vermeiden. Jährliche Einnahmespitzen, die über dem mittelfristigen Trend liegen und keine grundlegende Verbesserung der Einnahmesituation versprechen, dürfen keine Erhöhung von Dauerausgaben bewirken. Sie müssen in ihrer Verwendbarkeit auf kurzfristig rückführbare Ausgaben beschränkt werden.

Da die Erfüllung der kommunalen Aufgaben nur im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit möglich ist, haben die Gemeinden (GV) umgehend alle notwendigen Maßnahmen zur Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs zu ergreifen und die bisher eingeleitete Konsolidierung weiter zu optimieren. Dazu ist das gesamte kommunale Leistungsangebot sowohl bei pflichtigen als auch freiwilligen Aufgaben mit dem Ziel einer verstärkten Kostenreduzierung zu überprüfen. Die Konsolidierungsmaßnahmen sind konsequent und schnellstmöglich umzusetzen. In Anbetracht der Höhe der abzudeckenden Altfehlbeträge können Untersuchungen über eine wirtschaftlich sinnvolle Veräußerung gemeindlichen Vermögens nicht außer Betracht bleiben. Des weiteren sind in die Konsolidierung auch alle unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Beteiligungen unter Anlegung gleicher Maßstäbe einzubeziehen. Eine stabilitätsausgerich-

kommunalpolitischen Handlungsspielraum zu sichern.

Im Rahmen der Reform des kommunalen Finanzausgleichs ist beabsichtigt, 1997 den zweiten Schritt bei der Berechnung der Steuerkraft umzusetzen. Für die Steuerkraftberechnung ist von folgenden fiktiven Hebesätzen auszugehen:

Grundsteuer A:	175 v.H. (einheitlich)
Grundsteuer B	
bis 150 000 Einwohner:	320 v.H.
über 150 000 Einwohner:	330 v.H.
Gewerbsteuer	
bis 150 000 Einwohner:	370 v.H.
über 150 000 Einwohner:	380 v.H.

Zur Abmilderung der sich aus der Reform des Finanzausgleichs ergebenden Verluste wird eine Anpassungshilfe (in Höhe von $\frac{2}{3}$ des Verlusts) gewährt.

Für die Umlageverbände ergeben sich daraus systembedingt überproportionale Erhöhungen der Umlagegrundlagen (sog. „Mitnahmeeffekte“). Die Umlageverbände sind gehalten, dies bei ihren Entscheidungen über die Festsetzung des Umlagesatzes vor dem Hintergrund ihrer eigenen haushaltswirtschaftlichen Situation zu berücksichtigen und den Umlagesatz nach Möglichkeit entsprechend zu vermindern.

Bei der gemeinsamen Aufgabe, die notwendige Konsolidierung der Haushalte fortzusetzen, hat der Grundsatz zu gelten, daß die Umlageverbände ihre Haushalte in gleicher Weise konsolidieren müssen, wie dies ihre umlagezahlenden Mitgliedskörperschaften zu tun gezwungen sind.

Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen erfaßt aufgrund des Finanz- und Personalstatistikgesetzes vom 21. 12. 1992 (BGBl. I S. 2219) die Haushaltsansätze für 1997 der Gemeinden und Kreise in der Differenzierung nach Einnahme- und Ausgabearten entsprechend dem Gruppierungsplan, die Bauausgaben untergliedert nach Aufgabenbereichen. Die entsprechenden Ergebnisse sind dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik

bis zum 1. 12. 1996

T.

mitzuteilen. Entsprechende Vordrucke werden rechtzeitig zugesandt.

Zu den nachstehenden Orientierungsdaten wurden die kommunalen Spitzenverbände am 22. 8. 1996 angehört.

**Orientierungsdaten 1997-2000
für die Finanzplanung der Gemeinden (GV)
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Einnahme-/Ausgabeart	Veränderungen in v.H. gegenüber dem Vorjahr			
	1997	1998	1999	2000
A. Einnahmen				
1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 1)	+ 2,8	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0
2. Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital (brutto) 2)	+ 5,0	+ 4,0	+ 4,0	+ 4,0
nachrichtlich: Vervielfältigungspunkte				
a) Gewerbesteuerumlage	38	38	38	38
b) Zuschlag zur Gewerbesteuerumlage 3)				
Fonds Deutsche Einheit	11	11	10	10
Solidarpakt	29	20	20	20
3. Grundsteuer A und B 2)	+ 4,0	+ 4,0	+ 3,7	+ 3,7
4. Übrige Steuern	+ 3,0	+ 3,0	+ 3,0	+ 3,0
5. Zuweisungen des Landes im Rahmen des allgemeinen Steuerverbundes 4)	- 4,4	+ 7,6	+ 6,4	+ 7,0
a) Schlüsselzuweisungen 5)	+ 2,0	+ 3,0	+ 3,0	+ 3,0
b) Zweckzuweisungen (u.a. Investitionspauschale, Abwasserpauschale)	-35,8	+48,2	+27,2	+27,0
6. Sonstige Zuweisungen des Landes außerhalb des Steuerverbundes 6)	+ 5,2	- 8,2	+ 2,1	+ 4,5
7. Umlagegrundlagen	+ 3,3	+ 2,9	+ 4,6	+ 4,8
B. Ausgaben				
1. Bereinigte Gesamtausgaben 7)	+ 1,5	+ 3,0	+ 3,0	+ 3,0
2. Personalausgaben 8)	0,0	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0
3. Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand 9)	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0
4. Leistungen der Sozialhilfe und ähnl. 10)	+ 2,0	+ 5,0	+ 5,0	+ 5,0
5. Investitionsausgaben	0,0	+ 2,0	+ 3,0	+ 3,0

Auch die gemeindlichen Haushalte müssen durch strikte Ausgabendisziplin gekennzeichnet sein. Daher richten sich die Orientierungsdaten 1997 bis 2000 für die Finanzplanung der Gemeinden (GV) des Landes Nordrhein-Westfalen an den Empfehlungen des Finanzplanungsrates vom Juni 1996 aus.

1. a) Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer im Jahr 1997 wird auf 11,0 Mrd. DM geschätzt. Die Veränderungsrate in den Orientierungsdaten (+2,8 v.H.) ist gegenüber einer aktuellen Annahme von 10,7 Mrd. DM für 1996 berechnet. Darin ist die 12%ige Beteiligung der Gemeinden am Aufkommen des Zinsabschlages berücksichtigt.

Die für die Verteilung des Einkommensteuergemeindeanteils maßgeblichen Schlüsselzahlen werden mit Wirkung ab 1997 an die Ergebnisse der aktuellen Einkommensteuerstatistik angepaßt. Die hierfür erforderlichen statistischen Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen.

- b) Ab 1996 entstehen Ländern und Gemeinden durch die Neuordnung des Familienleistungsausgleichs überproportionale Steuerminderereinnahmen, die durch die Erhöhung der Umsatzsteuerbeteiligung der Länder ausgeglichen werden sollen. Das Land Nordrhein-Westfalen gibt den Gemeindeanteil an dieser Kompensationszahlung in Form einer Zuweisung weiter. Für 1997 sind 780 Mio. DM vorgesehen, die nach dem Einkommensteuerschlüssel verteilt werden. Kassennäßig wird sich 1997 die Spitzabrechnung für das Jahr 1996 mit einem negativen Betrag auswirken.

Ab 1998 soll der Ausgleichsbedarf auf Bundesebene neu ermittelt werden.

Die Kompensationszahlungen sind bei der Ermittlung der Veränderungsdaten nicht berücksichtigt.

2. Die ausgewiesenen Raten gehen vom geltenden Steuerrecht aus. Hebesatzveränderungen sind nur insoweit einbezogen, als sie bereits rechtswirksam sind. Da es sich um eine Durchschnittsentwicklung für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen handelt, müssen einzelne Gemeinden gegebenenfalls Zu- bzw. Abschläge vornehmen.
3. Im Vorgriff auf die zu erwartende Änderung gemäß § 6 Abs. 3 Gemeindefinanzreformgesetz wurde eine deutliche Senkung der Vervielfältigungspunkte unterstellt.
4. Das Volumen des Steuerverbundes ist ohne systematische Änderungen mit einem gleichbleibenden Verbundsatz von 23 v.H. ermittelt worden. Die negative Veränderungsrate für 1997 von 582,6 Mio. DM bzw. -4,4 v.H. wird im wesentlichen durch zwei Faktoren bestimmt:
 - Im Rahmen des allgemeinen Steuerverbundes werden die Kommunen an den Landesleistungen zum Fonds „Deutsche Einheit“ und zum bundesstaatlichen Finanzausgleich beteiligt. Mit den Minderzuweisungen aus dem Steuerverbund und der von den Gemeinden zu zahlenden erhöhten Gewerbesteuerumlage erbringen die Kommunen einen Beitrag zu den einigungsbedingten Finanzlasten, die ihrer anteiligen Steuerkraft im Land Nordrhein-Westfalen entspricht. Steigende Zahlungsverpflichtungen des Landes im Länderfinanzausgleich erhöhen die Vorwegabzüge 1997 um 265,8 Mio. DM.
 - Von der Verbundmasse 1997 ist der kreditierte Betrag in Höhe von 301,0 Mio. DM abgesetzt, den das Land als Sonderleistung einmalig zur Aufstockung der Verbundmasse 1996 bereitgestellt hat.

Die finanzielle Ausstattung des Steuerverbundes 1997 wird durch die Rückführung der 1996 befrachteten Zuweisungen in den allgemeinen Landeshaushalt um

Mittel stehen für die im Steuerverbund verbleibenden Zweckzuweisungen zusätzlich zur Verfügung.

Entsprechend einer kommunalen Forderung wird die Ist-Abrechnung der Steuerverbünde der Vorjahre getrennt vorgenommen. Für 1994 war in 1996 ein überzahlter Betrag von 216 Mio. DM abzurechnen. Der im Steuerverbund 1995 überzahlte Betrag von 200,0 Mio. DM ist 1997 zurückzufordern. Er entfällt mit 193,7 Mio. DM auf Schlüsselzuweisungen und mit 6,3 Mio. DM auf die allgemeine Investitionspauschale. Die von den einzelnen Kommunen zu zahlenden Beträge richten sich nach den Kriterien des GFG 1995.

Die Verbundbeträge ab 1998 berücksichtigen nicht Mehr- oder Minderbeträge, die durch die systemkonforme Abrechnung des Steuerverbundes nach Ist-Ergebnissen entstehen. Für 1998 ist – aus heutiger Sicht – ein deutlicher Minderbetrag aus der Abrechnung des Steuerverbundes 1996 zu erwarten.

5. Zusätzlich zur Steigerung der Schlüsselzuweisungen um 2 v.H. werden 1997 als Anpassungshilfen für Strukturveränderungen im gemeindlichen Schlüsselzuweisungssystem 150 Mio. DM bereitgestellt.
6. In den sonstigen Zuweisungen des Landes außerhalb des Steuerverbundes sind Zahlungen des Landes im Rahmen der Bahnstrukturreform (1997: 1,9 Mrd. DM; 1998: 2,0 Mrd. DM; 1999: 2,1 Mrd. DM; 2000: 2,2 Mrd. DM) nicht enthalten, da diese zum weitaus größten Teil über Zweckverbände und öffentliche Unternehmen abgewickelt werden.
7. Bereinigte Gesamtausgaben sind die gesamten Ausgaben (brutto) abzüglich der bewirtschafteten Fremdmittel, der haushaltstechnischen Verrechnungen (Erstattungen, Zinsen für innere Darlehen, kalkulatorische Kosten, Zuführungsbeträge zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) und der besonderen Finanzierungsvorgänge (Fehl Betragsabdeckung, Rücklagenzuführung, Tilgungsausgaben).

Für eine Gesamtbetrachtung auf Landesebene werden darüber hinaus die Zahlungen von gleicher Ebene und die Gewerbesteuerumlage abgesetzt. Hierauf bezieht sich die angegebene Veränderung.

Für den nicht bereinigten Bereich können sich andere Zuwachsraten ergeben.
8. Im Personalsektor muß ein restriktiver Kurs eingehalten werden, wozu Personalabbau unvermeidbar erscheint. Zusätzlichen Personalausgaben aufgrund von Tarifsteigerungen u.ä. ist durch eine Verbesserung der Effizienz der Aufgabenerledigung entgegenzuwirken.
9. Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand ohne Erstattungen, kalkulatorische Kosten und innere Verrechnungen (Hauptgruppen 5/6 ohne die Gruppen 67 und 68).
10. Sozialhilfe (BSHG), Leistungen an Kriegsoffer und ähnliche Anspruchsberechtigte, Jugendhilfe, sonstige soziale Leistungen, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

In Übereinstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden unterstellen die Orientierungsdaten, daß sich wesentliche Einsparungen durch die Pflegeversicherung aufgrund der Leistungen für ambulante und stationäre Pflege in den Jahren 1996 und 1997 ergeben.

Für die Folgejahre wird davon ausgegangen, daß bei kritischer Überprüfung die Ausgabenzuwächse auf niedrigerem Niveau begrenzt bleiben. Die kommunalen Spitzenverbände dagegen befürchten, daß die aufgezeigten Steigerungsraten überschritten werden könnten.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 18 v. 15. 9. 1996

(Einzelpreis dieser Nummer 4,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Ausfertigung der Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe	205	Partei nach § 445 ZPO in Betracht kommt und eine eingehende Stellungnahme des Gegners, für deren Unrichtigkeit sich keine konkreten Anhaltspunkte ergeben, zu Ungunsten des Antragstellers vorliegt.	
Organisation der Bewährungshilfe	205	OLG Köln vom 11. April 1996 – 1 W 36/96	213
Bekanntmachungen	206	2. GVG §§ 13, 17 a; ArbGG § 2 I. – Bei der Ermittlung der Rechtswegzuständigkeit kommt es allein auf den Sachvortrag des Klägers an.	
Personalnachrichten	209	OLG Köln vom 23. Mai 1996 – 19 W 22/96	214
Ausschreibungen	211	3. EGGVG § 23; KO § 78 I. – Das Verfahren im Zusammenhang mit der Bestellung zum Konkursverwalter unterliegt nicht der Überprüfung von Justizverwaltungsakten.	
Gesetzgebungsübersicht	212	OLG Düsseldorf vom 24. Juni 1996 – 3 Va 4/95	215
Rechtsprechung		Strafrecht	
Zivilrecht		StPO § 267 III Satz 4; StGB § 59. – Im Falle eines in der Hauptverhandlung gestellten Antrags auf Verwarnung mit Strafvorbehalt müssen die Urteilsgründe ergeben, aus welchem Grunde entgegen dem Antrag entschieden worden ist.	
1. ZPO § 114 Satz 1. – Sobald eine Beweisaufnahme zu einer Behauptung der Prozeßkostenhilfe beantragenden Partei oder des Prozeßgegners ernsthaft in Betracht kommt, bietet die beabsichtigte Rechtsverfolgung bzw. -verteidigung grundsätzlich hinreichende Aussicht auf Erfolg. Dies gilt unabhängig davon, wie wahrscheinlich die Beweisbarkeit der betreffenden Behauptung ist. – Etwas anderes kann dann gelten, wenn nur eine Vernehmung des Prozeßgegners als		OLG Düsseldorf vom 29. April 1996 – 5 Ss 69/96 – 36/96	216
		Hinweise auf Neuerscheinungen	216

– MBl. NW. 1996 S. 1642.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569